

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 47

- **Mit der Formulierung „Zug um Zug“ in der Abtretung ist der Zeitpunkt der Rückübertragung transparent geregelt**  
BGH, Urteil vom 17.10.2023, AZ: VI ZR 27/23

Die formularmäßige Abtretung einer Schadenersatzforderung an erfüllungshalber muss im Hinblick auf das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB klar erkennen lassen, zu welchem Zeitpunkt genau der Zedent die abgetretene Schadenersatzforderung zurückerhalten soll, wenn er den Zahlungsanspruch des Zessionars erfüllt. Das ist bei einer Klausel, wonach der Zessionar „im Umfang geleisteter Zahlungen“ die Schadenersatzforderung „Zug um Zug“ an den Zedenten zurücküberträgt, der Fall. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Bonn, Urteil vom 11.08.2023, AZ: 112 C 61/23

Das AG Bonn spricht in diesem Verfahren – in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung – restliche Reparaturkosten zu. Ob die Reparaturkosten tatsächlich notwendig gewesen sind, vermag der Geschädigte als Laie nicht zu beurteilen. Er wird vom Werkstatt- und Prognoserisiko geschützt. Der Versicherer hat dabei stets die Möglichkeit, nach erfolgter Abtretung den Reparaturbetrieb in Anspruch zu nehmen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Grenzen der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**  
AG Siegburg, Urteil vom 30.10.2023, AZ: 111 C 32/23

In Bezug auf die Erforderlichkeit von Sachverständigenhonoraren gilt der Grundsatz, dass die Aufwendungen vom Schädiger zu ersetzen sind, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Deshalb bildet die Grenze der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars die geschädigte Laiensicht. Nur wenn für ihn erkennbar der Preis des Sachverständigen überhöht ist, ist er nicht mehr erforderlich. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Probefahrt-, Reinigungs- und Desinfektionskosten unterliegen dem Werkstattrisiko; Mietwagenkosten sind auch bei einem nicht als Selbstfahrer vermieteten Fahrzeug zu erstatten**  
AG Zeven, Urteil vom 26.10.2023, AZ: 3 C 104/23

Die einem Geschädigten in Rechnung gestellten Kosten für Probefahrten, Fahrzeugreinigung und Desinfektion unterfallen dem Werkstattrisiko und sind vom Schädiger im Rahmen des Schadenersatzes auszugleichen. Ob ein Fahrzeug als Selbstfahrermietfahrzeug zugelassen ist, ist schadenersatzrechtlich unbeachtlich, Mietwagenkosten sind nach dem Normaltarif auszugleichen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Mit der Formulierung „Zug um Zug“ in der Abtretung ist der Zeitpunkt der Rückübertragung transparent geregelt**  
BGH, Urteil vom 17.10.2023, AZ: VI ZR 27/23

## Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall mietete eine Firma bei einer Autovermietung ein Fahrzeug an. Den Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten trat die Firma an die Autovermietung ab. Das zunächst verwendete Formular enthielt den Passus, dass die Autovermietung im Umfang der durch die Firma geleisteten Zahlungen, die Schadenersatzansprüche an die Autovermietung zurück übertragen würde. Im Folgenden wurde eine weitere Abtretung unterzeichnet. Diese lautet:

*„Hiermit trete ich die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren/dessen Haftpflichtversicherung aus dem oben bezeichneten Schadenereignis erfüllungshalber an die Autovermietung Fa. D[...] GmbH ab. ... Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit, wenn die Versicherung nicht oder nicht in voller Höhe leistet. Jedoch wird die Mietzinsforderung bis zur endgültigen Klärung mit der Versicherung gestundet. Die Stundung endet durch Zahlungsaufforderung durch die Autovermietung mir gegenüber. Im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen überträgt der Abtretungsempfänger die Schadenersatzansprüche Zug um Zug an mich zurück. Er wird mir den Übergang der ursprünglich an ihn abgetretenen Forderung an mich zurück bestätigen.“*

Auf die Mietwagenkosten von 3.207,49 € netto zahlte die eintrittspflichtige Versicherung nur 1.270,00 €. Das AG Frankfurt hat die auf weitere Zahlung gerichtete Klage mit Urteil vom 05.07.2022 (AZ: 29 C 2920/21 (31)) abgewiesen. Die Berufung wurde vom LG Frankfurt mit Urteil vom 21.12.2022 (AZ: 2-16 S 55/22) zurückgewiesen, da die klagende Autovermietung mangels wirksamer Abtretung nicht aktivlegitimiert sei. Die Revision zum BGH hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung an das LG Frankfurt.

## Aussage

Die erste formulärmäßige Abtretung war intransparent und damit unwirksam. Es ist nicht ungewöhnlich und grundsätzlich auch für beide Seiten interessengerecht, dass ein Geschädigter zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Anspruchs auf Zahlung der Miete im Rahmen der unfallbedingten Anmietung eines Ersatzfahrzeugs seinen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer auf Erstattung der Mietwagenkosten an den Vermieter abtritt. Dies liegt zunächst im Interesse des Vermieters, der einen in der Regel zahlungsfähigen Schuldner –den Haftpflichtversicherer des Schädigers – erhält und diesem gegenüber seinen Vergütungsanspruch für seine eigene Leistung rechtfertigen kann.

Die Abtretung entspricht, wenn sie erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erfolgt, regelmäßig auch dem Interesse des durchschnittlichen geschädigten Auftraggebers, der unter Beschränkung des eigenen Aufwandes möglichst schnell einen Ausgleich vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erhalten will. Eröffnet sich ihm die Möglichkeit einer Stundung der Zahlungsforderung des Vermieters oder deren Erfüllung ohne eigene finanzielle Vorlage und eigenes Zutun, ist er bereit, seinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an den Vermieter abzutreten, damit dieser der Sache nach seine Zahlungsforderung selbst geltend machen kann.

Für den durchschnittlichen Unfallgeschädigten wird aus der ersten Abtretung zwar hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er vom Autovermieter trotz erfolgter Abtretung weiterhin wegen der Mietwagenkosten in Anspruch genommen werden kann. Denn er wird darauf hingewiesen, dass mit der Leistung erfüllungshalber eine Stundung der

Mietzahlungsforderung verbunden ist, weshalb der Vermieter auf diese erst zurückgreifen darf, wenn der Versuch der anderweitigen Befriedigung aus der ihm erfüllungshalber übertragenen Forderung gegen den Haftpflichtversicherer fehlgeschlagen und damit die Stundung der Mietzahlungsforderung entfallen ist. Aus dem Kontext ergibt sich für den Durchschnittskunden zudem, was mit Abtretung „erfüllungshalber“ und mit „Stundung“ gemeint ist.

Für den Durchschnittskunden ist aber nicht klar erkennbar, zu welchem Zeitpunkt genau er die Forderung zurückerhalten soll, wenn er die Miete an den Vermieter zahlt, ob gleichzeitig mit seiner Zahlung oder erst danach. Mit der Bestimmung, dass die Rückübertragung der Schadenersatzansprüche „im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen“ erfolgt, ist eine Vorleistungspflicht des geschädigten Mieters jedenfalls nicht ausgeschlossen, mag sie auch dem von der Revision angeführten Umstand Rechnung tragen, dass sich der Umfang der Rückabtretung der Schadenersatzforderung nach dem Umfang der Mietzahlungen richtet, letzterer also für die Rückübertragung bekannt sein muss.

Dass der Geschädigte, auch wenn der Vermieter seiner Verwertungsobliegenheit nachgekommen ist, zur Erfüllung der Mietzahlungsforderung nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der erfüllungshalber an den Vermieter abgetretenen Schadenersatzforderung gegen den Schädiger und den Haftpflichtversicherer verpflichtet ist, wird ihm nicht mitgeteilt. Die Kenntnis dieser sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Konsequenzen der getroffenen Abtretungsvereinbarung kann von einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten jedoch nicht erwartet werden, weshalb er jedenfalls in der Gesamtschau durch die Klausel bei Inanspruchnahme durch den Autovermieter von der Durchsetzung seiner Gegenrechte abgehalten werden könnte.

Die Aktivlegitimation der klagenden Autovermietung ergibt sich jedoch aus der zweiten Abtretungserklärung. Denn dort ist – hervorgehoben durch Fettdruck – nunmehr ausdrücklich und verständlich geregelt, dass „im Umfang ... geleisteter Zahlungen“ der Abtretungsempfänger (Autovermieter) die Schadenersatzansprüche „Zug um Zug“ an die Zedentin (Automietlerin) zurücküberträgt. Zahlung und Rückabtretung sollen also Zug um Zug erfolgen, wobei der Umfang der Rückübertragung von dem Umfang der Zahlungen abhängt.

Dieser Zug-um-Zug-Austausch wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass von „geleisteten Zahlungen“ die Rede ist. Zwar bezeichnet das Partizip Perfekt („geleistet“) ein Geschehen, das bereits beendet ist. Aufgrund der Verknüpfung mit „Zug um Zug“ ist aber für den Durchschnittskunden erkennbar, dass er mit seiner Zahlung nicht vorleistungspflichtig ist, seine Zahlung also nicht vor der Rückübertragung fällig wird, sondern dass die gegenseitigen Leistungen gleichzeitig fällig sind.

Ein an die gleichzeitige Fälligkeit anknüpfender Austausch von Leistungen Zug um Zug bedeutet nicht notwendig, dass diese im selben Augenblick erbracht werden. Es kann auch der Leistung des einen Teils, die im ersten Schritt oder „Zug“ erbracht wird, unmittelbar in einem zweiten Schritt oder „Zug“ die Gegenleistung des anderen Teils folgen. Es muss nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme der Leistung das Angebot der Gegenleistung erfolgen (vgl. § 298 BGB, § 756 ZPO), sodass der im ersten Zug Leistende seine Leistung mit der Gewissheit erbringen kann, sogleich (im zweiten Zug) die Gegenleistung zu erhalten.

Vorliegend besteht zudem die Besonderheit, dass der Umfang der Rückübertragung der Schadenersatzforderungen seitens der Zessionarin von dem Umfang der Mietzahlungen seitens der Zedentin abhängt. Damit ist als Reihenfolge vorgegeben, dass der erste Schritt oder Zug (Zahlung) durch die Zedentin erfolgt, dem unmittelbar der zweite Schritt oder Zug

(Rückübertragung) durch die Zessionarin folgt. Dies ergibt sich auch aus dem Erfordernis, dass die (rück)abgetretene Forderung bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss (vgl. nur BGH, Urteil vom 08.04.2020, AZ: VIII ZR 130/19).

Die Bestimmbarkeit, in welchem Umfang welche Schadenersatzansprüche rückübertragen werden, setzt die Kenntnis des Umfangs der Mietzahlungen durch die Zedentin voraus. Diese Abhängigkeit wird durch die Wendung „im Umfang ... geleisteter Zahlungen“ zum Ausdruck gebracht. Die Verknüpfung mit dem Begriff „Zug um Zug“ bedeutet sodann, dass die Zessionarin im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme der Zahlung der Zedentin die Rückübertragung der Schadenersatzforderung anzubieten hat (wörtliches Angebot genügt), sodass die Zedentin in der Gewissheit zahlen kann, sogleich (durch Annahme des Angebots) wieder Inhaber dieser Forderung zu werden.

Dass die Bedeutung des Begriffs „Zug um Zug“ in der Klausel nicht erläutert wird, steht deren Wirksamkeit entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Der Durchschnittskunde entnimmt schon dem Wortlaut, dass es um einen zeitlich eng zusammenhängenden Austausch wechselseitiger Leistungen geht – hier also die Zahlung gegen Rückübertragung der Forderung erfolgen soll. Dies genügt.

Schließlich besteht rechtlich auch keine Unsicherheit, welche der beiden Abtretungserklärungen gilt. Wäre die erste Abtretungserklärung wirksam gewesen, hätte die Zedentin ihre Schadenersatzforderung verloren und über diese deshalb nicht mit einer zweiten Abtretungserklärung verfügen können. War – wie hier – die erste Abtretungserklärung unwirksam, bestand die Verfügungsbefugnis der Zedentin fort, sodass diese die Abtretung mit der dann wirksamen zweiten Erklärung vornehmen konnte. Einer Bezugnahme auf die erste – unwirksame – Erklärung – insbesondere einer Aufhebung derselben – bedurfte es nicht. Dies war auch nicht zur Erläuterung für die Zedentin erforderlich. Dem Durchschnittskunden, der – wie hier – eine zweite Abtretungserklärung mit im Fettdruck kenntlich gemachten abweichenden Inhalt unterschreibt, ist bewusst, dass nunmehr diese und nicht die zuvor unterschriebene erste Abtretungserklärung maßgeblich sein soll.

## Praxis

Es handelt sich um eine wichtige Entscheidung, auch wenn es sich um eine Abtretung von zu ersetzenden Mietwagenkosten handelt. Die vom BGH aufgestellten Grundsätze sind ohne Weiteres auf die Abtretung zu erstattenden Sachverständigenhonorars übertragbar. In der vom BVSK empfohlenen Abtretung lautet der entsprechende Satz:

*„Eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung.“*

Darauf kommt es an. Mit der Entscheidung des BGH ist glücklicherweise auch der Argumentation des LG Göttingen im Urteil vom 21.03.2022 (AZ: 1 S 23/12) der Boden entzogen, dass ein durchschnittlicher Geschädigter nicht wisse, was Zug um Zug bedeute. Wir berichteten über das Urteil des LG Göttingen u.a. im Inside 05/2022.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Bonn, Urteil vom 11.08.2023, AZ: 112 C 61/23

### Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger hatte nach dem Unfallereignis ein Schadengutachten eingeholt und sodann den Reparaturauftrag auf Grundlage des Gutachtens erteilt.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass einzelne Rechnungspositionen in Höhe von 357,88 € nicht erforderlich gewesen seien.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Bonn kann es dahinstehen, ob die durchgeführten Arbeiten tatsächlich erforderlich waren, denn das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger.

Grundsätzlich darf sich ein Geschädigter nicht an dem Schadenereignis bereichern, daher kann er nur den erforderlichen Herstellungsaufwand ersetzt verlangen. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie den möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – bestimmt.

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn dabei ein Auswahlverschulden trifft, so sind die dadurch resultierenden Reparaturkosten auch dann vollumfänglich vom Schädiger zu ersetzen, wenn aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise Mehrkosten entstehen.

Das Werkstattrisiko verbleibt damit auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB beim Schädiger

### Praxis

Auch das AG Bonn ist der Ansicht, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Es kommt daher im Verhältnis Geschädigter zum Schädiger nicht darauf an, ob die in Rechnung gestellten Reparaturkosten tatsächlich erforderlich waren.



- **Grenzen der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**  
AG Siegburg, Urteil vom 30.10.2023, AZ: 111 C 32/23

## Hintergrund

Vor dem AG Siegburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche und vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten in Höhe von 143,03 €.

Die Beklagte ist der Meinung, diese Kosten seien überhöht und nicht erforderlich. Der Sachverständige hat sowohl im Grundhonorar als auch in den Nebenkosten üblicherweise abgerechnetes Honorar überstiegen.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Geschädigten stehen restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 143,03 € gemäß § 249 BGB zu. Die vollständige Haftung der Beklagten steht hier außer Streit.

Grundsätzlich gehören die Kosten für das Sachverständigengutachten zu den vom Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteile gemäß § 249 BGB. In diesem Zusammenhang ist darauf abzustellen, dass diese Kosten für das Sachverständigengutachten dann erforderlich sind, wenn ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen für notwendig erachten durfte.

Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn der Schaden höher ist als die Bagatellschadengrenze, denn das eingeholte Sachverständigengutachten dient als Grundlage der Schadenersatzberechnung.

Der Geschädigte verstößt grundsätzlich nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht, wenn er keine Marktforschung nach dem für ihn günstigsten Sachverständigen betreibt.

*„Dabei kann es dahinstehen, ob die letztlich veranschlagten Kosten tatsächlich auch erforderlich und ortsüblich waren. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige etwa Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet ihm das schadensrechtliche Wirtschaftsgebot einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen. Solche Umstände sind vorliegend jedoch nicht vorgetragen (...).“*

## Praxis

So lang die Schriftsätze der Beklagtenvertreter Dr. Eick & Partner in dem Verfahren in Bezug auf erforderliches Sachverständigenhonorar auch sein mögen, desto kürzer ist das Urteil des AG Siegburg. Auf über 30 Seiten lassen sich die Kollegen über die Angemessenheit der BVSK-Honorarbefragung, Honorarhöhen und erforderliche Honorarkürzungen seitens ihrer Mandaten aus. All dies verfängt beim AG Siegburg nicht. Es stellt korrekterweise auf die Sicht des geschädigten Auftraggebers des Sachverständigen ab.

- **Probefahrt-, Reinigungs- und Desinfektionskosten unterliegen dem Werkstatttrisiko; Mietwagenkosten sind auch bei einem nicht als Selbstfahrer vermieteten Fahrzeug zu erstatten**

AG Zeven, Urteil vom 26.10.2023, AZ: 3 C 104/23

## Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Zeven war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 24.10.2022. Verklagt war die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, welche unstreitig haftete.

Die Klägerin ließ ihr beschädigtes Fahrzeug reparieren und die Beklagte kürzte vorgerichtlich die in Rechnung gestellten Reparaturkosten um 181,47 €. Moniert wurden die Positionen „Probefahrt“, „schadensbedingte Fahrzeugreinigung“ und „Desinfektion“. Die Positionen der Reinigung und Desinfektion seien weder schadenbedingt noch erforderlich, die Probefahrt gehöre zur Serviceleistung.

Bezüglich des Mietwagens monierte die Beklagte, dass es sich bei dem vermieteten Fahrzeug nicht um ein Selbstfahrer vermietetes Fahrzeug gehandelt habe. Im Prozess nahm die Beklagte darüber hinaus Bezug auf angeblich günstigere Angebote. Der Klägervertreter legte mittels einer Vergleichsrechnung nach „Fracke“-Rechtsprechung unter Berücksichtigung einer Eigensparnis von 5 % dar, dass ein ortsüblicher Mietwagentarif geltend gemacht werde.

Das AG Zeven sprach neben den offenen Reparaturkosten (181,47 €) auch die gekürzten Mietwagenkosten in Höhe von 401,10 € zu.

## Aussage

Bezüglich der Reparaturkosten betonte das AG Zeven, dass die Einwendungen auf Beklagtenseite gegenüber der Klägerin unerheblich seien. Die Klägerin habe ihr beschädigtes Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung übergeben. Ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden sei ihr nicht vorzuwerfen.

Demnach seien die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen seien (so auch BGH, Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21).

Das AG Zeven betonte auch den Umstand, dass die Klägerin zur Schadenfeststellung ein Gutachten eingeholt hatte und entsprechend dieses Gutachtens dann auch den Reparaturauftrag erteilte. Die streitigen Positionen befanden sich auch bereits im Gutachten. Ein Auswahlverschulden der Klägerin sei vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Bezüglich des Mietwagens führte das AG aus:

*„Den zu erstattenden erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB hat die Klägerin nach der sogenannten Fracke-Rechtsprechung, die im hiesigen Gerichtsbezirk zur Ermittlung des marktüblichen Tarifs gemäß § 287 ZPO herangezogen wird, korrekt ermittelt (s. zur Berechnungsmethode OLG Celle, Urteil vom 01.02.2017, Aktenzeichen 14 U 61/16, BeckRS 2017, 140012) und die ersparten Aufwendungen in nicht zu beanstandender Weise mit 5 Prozent pauschaliert. Soweit die Beklagte diese Schätzgrundlage mit den von ihr vorgelegten Angeboten zu widerlegen versucht, sind diese Angebote im vorliegenden Fall zur Erschütterung der gewählten Schätzgrundlage nicht geeignet, da sie ganz offensichtlich nicht mit der tatsächlichen Anmietung vergleichbar sind, dies bereits deshalb nicht, weil es sich*

*um Angebote handelt, denen zufolge die Fahrzeuge in ..., weit ab vom Wohnort der Klägerin, angeboten wurden. Zudem ist auch der Anmietzeitraum nicht vergleichbar.“*

Es spielte auch keine Rolle, dass das vermietete Fahrzeug unter Umständen kein Selbstfahrervermietfahrzeug war. Hierzu das AG Zeven:

*Soweit die Beklagte abstreitet, dass es sich bei dem angemieteten Fahrzeug der Geschädigten um ein Selbstfahrervermietfahrzeug gehandelt habe und darauf abstellen will, dass es sich möglicherweise um einen Werkstattersatzwagen gehandelt habe, für das weder die Schwacke-Liste noch die Fraunhofer-Erhebung eine geeignete Schätzgrundlage seien, so ist auch dies für die Erstattungsfähigkeit nicht von Belang. Denn wenn, wie hier, der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis über dem Fracke-Tarif anmietet, kann er den ihm zugänglichen Normaltarif für Selbstfahrervermietfahrzeuge selbst dann verlangen, wenn es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um einen Werkstattersatzfahrzeug handeln sollte (OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.05.2003, Aktenzeichen 3 O 20/23, BeckRS 2023, 14541). Denn ob der Kfz-Reparaturbetrieb das Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug führt oder nicht, ist für den Geschädigten regelmäßig weder erkennbar noch von Belang. Der unbefangene Geschädigte kennt in der Regel nicht einmal den Unterschied zwischen Selbstfahrervermiet- und Werkstattersatzfahrzeugen, zumal ihm die hinter der Vermietung stehenden betriebswirtschaftlichen Mechanismen nicht bekannt sein müssen. Damit ist die Einordnung des Fahrzeugs im Verhältnis zum Schädiger unbeachtlich (s. OLG Saarbücken a.a.O., Randnote 24).“*

## Praxis

Es ist langjährige Praxis der Kfz-Haftpflichtversicherer, zur Schadenbezifferung beauftragte Haftpflichtschadengutachten durch keinesfalls unabhängige Prüffirmen kürzen zu lassen. Mittlerweile erfolgt dies nicht nur bei fiktiver Abrechnung des Geschädigten, sondern auch wenn dieser Abrechnung eine konkrete Reparurrechnung zu Grunde liegt.

Das vorliegende Urteil zeigt, dass diese Taktik der Versicherer zum Scheitern verurteilt ist. Denn im Verhältnis zum Geschädigten spielen derartige Kürzungen keine Rolle. Dies galt in diesem Fall umso mehr, nachdem die Klägerin vorgehend ein Gutachten beauftragte und auf Basis des Gutachtens auch repariert wurde. Die strittigen Positionen waren bereits im Sachverständigengutachten enthalten und wurden vom Reparaturbetrieb so erbracht und abgerechnet.

Der Klägerin, welcher keinerlei Auswahlverschulden vorgeworfen werden konnte, sind mithin von der Beklagten diese Kosten als erforderlicher Wiederherstellungsaufwand auch zu erstatten.

Auch im Hinblick auf die Anmietung eines Ersatzwagens erfolgt immer öfter der Einwand der Versicherer, Mietwagenkosten seien nicht bzw. nur in erheblich geringerem Umfang zu erstatten, da es sich nicht um ein Selbstfahrervermietfahrzeug gehandelt habe. Dies spielt allerdings nach der Rechtsprechung, so auch das AG Zeven, keine Rolle. Entscheidend ist lediglich, ob der konkret berechnete Betrag ortsüblich und angemessen ist. Wie das vermietete Fahrzeug zugelassen ist, spielt für den Geschädigten keine Rolle.

Dies ist für diesen auch regelmäßig weder erkennbar noch von Belang. Das AG Zeven bezog sich hier auch auf ein Urteil des OLG Saarbrücken vom 26.05.2023 (AZ: 3 O 20/23), welches in diesem Zusammenhang definitiv zitierfähig ist. Das OLG Saarbrücken stellte fest, dass der Geschädigte selbst dann den ihm zugänglichen Tarif für Selbstfahrervermietfahrzeuge verlangen könne, wenn es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um ein Werkstattersatzfahrzeug handelt.